

W₂: Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Gudianus 212 (Heinemann 4517), Ende des 12. Jahrhunderts. Buch IV 37 (fol. 27^v) dieser aus der Kirchenprovinz Reims stammenden Sammlung in neun Büchern (1096–1099) steht die Ep. W⁵⁸.

Diese 29 Überlieferungen aus ungefähr 20 voneinander unabhängigen Kanonessammlungen wurden untersucht, um ihre Verwandtschaft festzustellen. Dabei bin ich nach den Grundsätzen verfahren, die ich in meiner Edition der 74-Titel-Sammlung dargelegt habe⁵⁹. Es wäre ermüdend, alle Belege für das Handschriftenstemma anzuführen, aber einige Bemerkungen zu dem hier abgedruckten Text von F₁ erscheinen doch angebracht⁶⁰. Diese Handschrift hat mehrere schlechte und unrichtige Lesarten, was sowohl darauf hindeuten kann, daß F₁ nachlässig abgeschrieben wurde, als auch darauf, daß der Schreiber ein mangelhaftes Exemplar vor sich hatte⁶¹. In F₁ stehen auch mehrere Varianten, die nur in wenigen Handschriften vorkommen⁶². Einige Lesarten sind wahrscheinlich durch fehlerhafte Auflösungen von Kürzeln entstanden. Da diese Fehler den Schreibern einzelner Handschriften unabhängig voneinander unterlaufen sein können, sind sie nicht als Indiz für eine Verwandtschaft dieser Handschriften zu werten⁶³.

⁵⁸) M. Sdrulek, Wolfenbüttler Fragmente: Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften (Kirchengeschichtliche Studien 1, 1891) S. 1ff.; Fournier – Le Bras, Collections canoniques 2 (wie Anm. 27) S. 285f.; R. Somerville, The Councils of Urban II, Bd. 1: Decreta Claromontensis (Annuaire Historiae Conciliorum, Suppl. 1, 1972) S. 56f. und S. 60, wo S. die Hs. als nach 1150, vielleicht erst um 1200 entstanden, datiert. Vgl. auch U. R. Blumenthal, The Early Councils of Pope Paschal II 1100–1110 (1978) S. 86, 103, 105 und 109. Buch VII 19 (fol. 47^{r/v}) steht die erweiterte Fassung der Admonitio synodalis wie in F₂, siehe oben Anm. 33.

⁵⁹) Gilchrist, Diversorum patrum sententie (wie Anm. 4) S. CXVIIff., besonders S. CXXIf.

⁶⁰) Ebendort, S. LXXIV.

⁶¹) Zeile 18 *etiam pro Christo*] *et* F₁; 19 *eterni*] *eternis* F₁; 28 *corporalis*] *corporales* F₁.

⁶²) Mehrheit der Hss. Zeile 30 *temporaliter*] *corporaliter* F₁ mit P₄ IV₂; 50 *quid* ... *Manicheos*] fehlt F₁ P₁ P₂ V₁ F₂ M₄ W₁ M₁ M₂; 58 *peccare*] *peccetis quod* F₁ mit W₁ M₁.

⁶³) Die Kürze der Ep. W macht es schwierig zu entscheiden, ob Varianten in einzelnen Hss. entweder das Ergebnis einer Kontamination mit einer anderen Hs. oder aber eine überlegte oder zufällige Emendation eines Schreibers sind. So kann die in der vorigen Anm. genannte Variante *corporaliter* ein Gruppenmerkmal für P₄ IV₂ sein, was durch andere Indizien gestützt wird; andererseits mag der Schreiber von F₁ auch falsch gelesen haben, wenn er die Form *temporaliter* vor sich hatte.